

# Abfallwirtschaftskonzepte





(gemäß Abfallwirtschaftskonzept/-bilanz-Verordnung, AbfKoBiV)

## Planung des betrieblichen Abfallmanagements

Der eigentliche **Nutzen des Abfallwirtschaftskonzeptes** liegt in der Verwendung als **betriebsinternes Planungsinstrument**. Auf Grundlage der Abfallbilanzen ist die unternehmerische Abfallplanung für die nächsten fünf Jahre aus ökologischen Gesichtspunkten (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung (VVV) und Beseitigung) und ökonomischen Gesichtspunkten (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung/Amortisation) für besonders überwachungsbedürftige (büA) und überwachungsbedürftige (üA) Abfälle darzustellen.

**Der Aufwand lohnt im Hinblick auf Vermeidungs- und Verwertungspotentiale bei den anfallenden Abfällen und zumeist auch Einsparpotentialen bei den Entsorgungskosten.**

**Tabelle: Übersicht Daten zur Konzepterstellung**

 KONZEPTPFLICHT	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ bei Bilanzpflicht besteht automatisch auch die Pflicht zur Konzepterstellung</li> </ul>
 KONZEPTZEITRAUM	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ 5 Jahre</li> <li>◆ Erstellung erstmals zum 31.12.1999 für den Zeitraum von 2000 bis 2004</li> </ul>
 KONZEPTUMFANG	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ pro Standort</li> <li>◆ alle büA und üA</li> <li>◆ Abfallbilanzen sind wesentliche Grundlage</li> </ul>
 KONZEPTINHALT	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Abfallart, prognostiziertes Mengenaufkommen</li> <li>◆ Anfallstelle/-ort</li> <li>◆ Verbleib (Entsorgungsanlage/-verfahren)</li> <li>◆ Begründungspflicht für die Abfallbeseitigung für alle büA mit mehr als 0,1 t pro Jahr und für alle üA mit mehr als 50 t pro Jahr</li> <li>◆ <i>außerdem gilt für die o.g. Mengenschwellen:</i></li> <li>◆ Angabe der %-Anteile der Verwertung/ Beseitigung pro Entsorgungsanlage bezogen auf die eingebrachte Abfallmenge</li> <li>◆ Angabe geplanter und getroffener Maßnahmen zur VVV</li> </ul>

## WICHTIGE BEGRIFFE / ERLÄUTERUNGEN:

- Abfallprognose** pro Kalenderjahr ist die prognostizierte Menge jeder anfallenden Abfallart und Anfallstelle anzugeben  
*(Ausnahmen siehe Anlage 2 AbfKoBiV)*
- Konzeptnummer** nur notwendig bei Befreiung vom obligatorischen Nachweisverfahren, d.h. wenn das Konzept als Ersatz für Einzelentsorgungsnachweise dienen soll  
*(wird bei Bedarf von der SAM vergeben)*
- Verbleib** Darstellung der Entsorgungswege wie bei der Abfallbilanz  
zusätzliche Angaben:  
- Teilmengen pro Kalenderjahr und Abfallart für die vorgesehenen Entsorgungswege/-anlagen  
- %-Anteile der angestrebten Entsorgungsart pro Anlage  
- stoffliche Verwertung  
- energetische Verwertung  
- Beseitigung (Ablagerung/Deponierung)  
- weder Verwertung noch Beseitigung  
(Angabe des Ziels der endgültigen Entsorgung)  
*(bei Sammelentsorgung sind diese Angaben nicht erforderlich)*
- VVV-Maßnahmen** Darstellung der betriebsintern getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung (vorausschauende Abfallwirtschaftsplanung)  
Hilfestellung hierbei geben zahlreiche Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex für die verschiedensten Branchen  
*(Fragen Sie bei der SAM nach)*
- Begründung der Abfallbeseitigung** sind bestimmte Abfallarten dennoch zu beseitigen, ist dies bei Überschreitung der Mengengrenzen entsprechend zu begründen  
*(siehe auch Merkblatt 1)*

Erleichterungen bei der Überwachung sind möglich, wenn das Abfallwirtschaftskonzept den Anforderungen der AbfKoBiV entspricht und Bestandteil eines Umweltmanagementsystems (EU-Öko-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001) ist.



**HINWEIS:** Die SAM gibt auf Anfrage gerne weitere Hinweise und Tipps zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten.

Ein praxisgerechter Formularsatz „Muster-Abfallwirtschaftskonzept“ und umfangreiche Seminarunterlagen liegen bereit.

Fordern Sie die aktuelle SAM-Publikationsliste an!

Mit unseren Merkblättern wollen wir den Nutzen des betrieblichen Abfallmanagements aufzeigen und den Einstieg in die Umsetzung erleichtern.